

Benutzungsordnung

für die Feuerwehrhäuser Stadtmitte, Buchenbach und Zipfelbach

1. Allgemeines

- 1.1 Die Feuerwehrhäuser mit ihren Einrichtungen, Anlagen und Geräten sind zweckgebundene öffentliche Einrichtungen.
- 1.2.1 Die Benutzung des Feuerwehrhauses Stadtmitte bleibt grundsätzlich
 - a) der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden
 - b) dem DRK-Ortsverein Winnendenvorbehalten.
- 1.2.2 Die Benutzung der Feuerwehrhäuser Buchenbach und Zipfelbach bleibt grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden vorbehalten.
- 1.3 Darüber hinaus dienen einzelne Räume der Stadt Winnenden zur Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Gemeinderatssitzung, Bürgerversammlungen, Tagungen, Empfänge u. ä.).
- 1.4 In Ausnahmefällen kann die Stadt Winnenden nach Abstimmung mit Feuerwehrkommandant und Abteilungskommandant einzelne Räume Dritten auf Antrag überlassen, soweit dies im öffentlichen Interesse für geboten erscheint und die Belange der Nutzungsberechtigten gemäß Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 dadurch nicht berührt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen besteht nicht.
- 1.5 Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden dürfen die Räumlichkeiten nach Abstimmung mit Feuerwehrkommandant und Abteilungskommandant auch zu besonderen privaten Anlässen nutzen. Die Nutzung darf sich nicht auf einsatzrelevante Bereiche erstrecken.
- 1.6 Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, die Feuerwehrhäuser mit ihren Einrichtungen, Anlagen und Geräten sauber zu halten und schonend zu behandeln.

2. Verwaltung

- 2.1 Die Feuerwehrhäuser werden vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Winnenden verwaltet.
- 2.2 Die bauliche Unterhaltung erfolgt durch das Stadtbauamt Winnenden.

- 2.3 Der hauptamtliche Feuerwehrgerätewart oder ein im Einzelfall vom Feuerwehrkommandanten oder Abteilungskommandanten benannter Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden unterstützt das Amt für öffentliche Ordnung und das Stadtbauamt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er übt das Hausrecht im Auftrag der Stadt aus und sorgt für Ordnung innerhalb der Feuerwehrhäuser und der dazu gehörenden Freibereiche. Der hauptamtliche Feuerwehrgerätewart bzw. der jeweils Beauftragte hat das Recht und die Pflicht, Personen, die sich nicht an die Benutzungsordnung halten oder sich seinen Anordnungen widersetzen, aus dem Gebäude bzw. den Freibereichen zu verweisen.

3.

Bereitstellung von Räumen

Für Veranstaltungen nach Ziff. 1.3 und 1.4 der Benutzungsordnung werden jeweils im 1. OG folgende Räume zur Verfügung gestellt:

Feuerwehrhaus Stadtmitte:

- a) Feuerwehr-Schulungssaal (großer Saal)
- b) DRK-Schulungssaal (kleiner Saal)
- c) Küche
- d) 2 WC-Anlagen (Damen/Herren)

Feuerwehrhäuser Buchenbach und Zipfelbach:

- a) Feuerwehr-Schulungssaal
- b) Küche
- c) 2 WC-Anlagen (Damen/Herren)

4.

Genehmigung der Überlassung von Räumen

Die Genehmigung für die Benutzung von Räumen durch Dritte nach Ziff. 1.4 der Benutzungsordnung erteilt das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Winnenden. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des Dezernenten einzuholen.

5.

Nutzungsentschädigung

Für die Benutzung und Bereitstellung von Räumen nach Ziff. 1.4 wird von den Veranstaltern nach Maßgabe der Gebührenordnung eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Nutzungsentschädigung wird im Einzelfall nach der Gebührenordnung festgesetzt.

6.

Benutzung

- 6.1 Die Räume dürfen nur zu den beantragten und genehmigten Veranstaltungen benutzt werden.
- 6.2 Die Räume nach Ziffer 3 der Benutzungsordnung werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand auf Gefahr und Verantwortung des Veranstalters überlassen.
- 6.3 Die Veranstalter stellen die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen, auch Dritten gegenüber, frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Treppenaufgang, Mobiliar oder sonstiger Einrichtungsgegenstände und der Parkplätze entstehen.
- 6.4 Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt Winnenden keinerlei Haftung.

7.

Besondere Benutzungsbestimmungen

- 7.1 Die für eine Veranstaltung freigegebenen Räume werden vom hauptamtlichen Feuerwehrgerätewart oder eines im Einzelfall vom Feuerwehrkommandanten oder Abteilungskommandanten benannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden geöffnet und nach Schluss der Veranstaltung geschlossen.
- 7.2 Die Betreuung von technischen Anlagen wie Heizung und Beleuchtung erfolgt durch den hauptamtlichen Feuerwehrgerätewart oder die gemäß Ziffer 7.1 benannte Person.
- 7.3 Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- 7.4 Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 7.5 Der Veranstalter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht verursacht werden. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Personen verursacht werden, die mit oder gegen seinen Willen an der Veranstaltung teilnehmen.

8.

Benutzung der Parkplätze

- 8.1 Die Hofflächen der Feuerwehrhäuser dienen ausschließlich der Benutzung durch Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr und durch Fahrzeuge der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Einsätzen, Übungen usw.

- 8.2 Das Parken von Fahrzeugen von Teilnehmern an Veranstaltungen nach Ziff. 1.3 und 1.4 ist daher nur auf den für Besucher besonders gekennzeichneten Stellflächen gestattet.
- 8.3 Fahrzeuge, die auf den Hofflächen außerhalb dieser markierten Stellflächen abgestellt sind, können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Darüber hinaus werden die Veranstalter zu vollem Schadenersatz herangezogen, wenn bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Einsatz durch solche ordnungswidrig abgestellten Fahrzeuge behindert, verzögert oder sogar in Frage gestellt wird. Weitergehende strafrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.
- 8.4 Für den Hof des Feuerwehrhauses Stadtmitte gelten die Ziffern 8.1 bis 8.3 analog auch für das DRK, Ortsverein Winnenden.

9.

Zutritt von städtischen Beauftragten

Den Beauftragten der Stadt Winnenden ist der Zutritt zu den Veranstaltungen nach Ziff. 1.4 jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

10.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Oktober 1974 außer Kraft.